

BAföG für Ausländer Bundesausbildungsförderungsgesetz	<i>Soweit nicht gesondert vermerkt, gelten die Regelungen von § 8 BAföG auch für die Berufsausbildungsbeihilfe (§ 59 SGB III) und das „Meister-BAföG“ nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (§ 8 AFBG)</i>
§ 8 Staatsangehörigkeit	
(1) Ausbildungsförderung wird geleistet	
1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,	
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,	<p>a) Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU: u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt (Abs. 1) - Familienangehörige eines verstorbenen EU-Bürgers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1-3 FreizügG/EU, die im Zeitpunkt des Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, wenn sich der Verstorbene seit mindestens 2 Jahren ständig in D aufgehalten hat (oder infolge Arbeitsunfall/Berufskrankheit starb) oder Ehegatte des Verstorbenen Deutscher ist (Abs. 3) - Familienangehörige unabhängig von der Dauer des eigenen Aufenthalts, sofern sie bereits bei Entstehen des Daueraufenthaltsrechts bei dem EU-Bürger ihren ständigen Aufenthalt hatten (Abs. 4) <p>auf Antrag Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU)</p> <p>b) Niederlassungserlaubnis (§§ 9 + 18b +19 + 19a VI + 21 IV + 23 II + 26 III+IV + 28 II + 35 + 38 I Nr. 1 AufenthG)</p> <p>c) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG = Art. 2 b) RL 2003/109/EG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 Jahre mit Aufenthaltstitel (§ 9b AufenthG) - Lebensunterhalt durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert (§ 9c AufenthG) - ausreichende Sprachkenntnisse + Grundkenntnisse Deutschland, z.B. abgeschlossener Integrationskurs - ausreichender Wohnraum - keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
3. Unionsbürgern, die nach § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,	<p><i>Der kursiv gesetzte Anfang gilt nur im BAföG, nicht in § 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III und § 8 Abs. 1 Nr. 3 AFBG, was aber wohl gegen Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG verstößt **</i></p> <p>Nach der in ständiger Rechtsprechung des EuGH entwickelten Definition der unionsrechtlichen Arbeitnehmereigenschaft muss es sich nach einer Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalls um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handeln, die keinen so geringen Umfang hat, dass sie sich als vollständig untergeordnet und unwesentlich darstellt (BR-Drs 375/14, S. 38).</p> <p>a) § 3 Abs. 1 FreizügG/EU</p> <ul style="list-style-type: none"> - begleitende oder nachziehende Ehegatten - begleitende oder nachziehende Kinder (+Enkel) bis 21 oder denen Unterhalt (ggfs. auch vom Ehegatten des EU-Bürgers) gewährt wird <p>b) § 3 Abs. 4 FreizügG/EU</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wegzug oder Tod des EU-Bürgers bis zum Abschluss der Ausbildung in D (gilt auch für Ehegatten, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt) <p>c) abgeleitetes Freizügigkeitsrecht muss bis 21 oder bis zum Wegfall der Unterhaltsleistung bestanden haben und ist nur deshalb entfallen, weil weder von Eltern noch deren Ehegatten Unterhalt gezahlt wird.</p> <p>Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (§ 5 FreizügG/EU)</p>
	<i>nur § 8 Abs.1 Nr. 4 AFBG: Unionsbürgern, die Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Deutschen oder einer Deutschen sind, unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben,</i>
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,	<p>Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1612/68</p> <p>a) Beschäftigungsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilzeitbeschäftigung bei ergänzendem Sozialleistungsbezug reicht aus, auch Aupair-Tätigkeit, Praktikanten und Berufsausbildung - keine Mindestdauer von 6 Monaten (Tz. 8.1.13 BAföGVwV) - nicht wenn sich anhand objektiver Kriterien nachweisen lässt, dass ein AN sich nur in der Absicht nach D begibt, nach sehr kurzer Berufstätigkeit

	<p>Ausbildungsförderung in Anspruch zu nehmen.</p> <p>b) inhaltlicher Zusammenhang</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachlicher, branchenspezifischer Zusammenhang (klar bei Vorpraktikum, nicht erfüllt z.B. bei: Aupair > Deutsche Philologie; Friseurin > Sozialökonomie; Banklehre > Romanistik) - nicht erforderlich bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit (Aufhebungsvertrag reicht aber auch dann nicht, wenn ohne Sperrzeit Alg gezahlt wird)
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,	<p>Island, Liechtenstein, Norwegen</p> <p>+ Schweiz (Abkommen EU-Schweiz vom 02.09.2001, BGBl II S. 810)</p>
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,	<p>Reiseausweis nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Genfer Konvention</p> <p>"Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist ausländischer Flüchtling und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt"</p>
7. Heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).	<p>Ankömmlinge müssen am 01.01.1991 rechtmäßig in D ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>Neuerwerb ausgeschlossen.</p>
(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und	<p>ständiger Wohnsitz im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 BAföG:</p> <p>nicht an dem Ort, an dem er sich lediglich zum Zweck der Ausbildung aufhält.</p>
1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,	<p>§ 22: Einzelfälle der Aufnahme aus dem Ausland</p> <p>§ 23 I+II+IV: Aufenthaltsgewährung durch die oberste Landesbehörde bei besonders gelagerten politischen Interessen</p> <p>§ 23a: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen</p> <p>§ 25 I: unanfechtbar als asylberechtigt anerkannt</p> <p>§ 25 II: unanfechtbar Flüchtlingseigenschaft anerkannt (§ 3 IV AsylG)</p> <p>- Abschiebungsschutz nach § 60 I AufenthG + früher § 51 I AuslG</p> <p>§ 25a: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden</p> <p>§ 25b: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration für Geduldete</p> <p>§ 28: Familiennachzug zu Deutschen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder, Elternteil eines minderjährigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge + nach Ermessen für nichtsorgeberechtigte Elternteile, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird)</p> <p>§ 37: Recht auf Wiederkehr (idR: Antrag zwischen 15. und 21. Geburtstag spätestens 5 Jahre seit Ausreise, wenn 6 Jahre Schulbesuch + 8 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt + Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder Unterhaltsverpflichtung eines Dritten für die Dauer von 5 Jahren)</p> <p>§ 38 I Nr. 2: ehemalige Deutsche, wenn bei Verlust der dt. Staatsangehörigkeit seit mindestens 1 Jahr gewöhnlicher Aufenthalt in D</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Entlassung aus der dt. Staatsangehörigkeit (§§ 18-24 StAG) - Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ohne Beibehaltungsgenehmigung (§ 25 StAG) - Verzicht (§ 26 StAG) - Verlust bei doppelter Staatsangehörigkeit bis 23. Geburtstag (§ 29 StAG) - Rücknahme einer Einbürgerung <p>§ 104a: Altfallregelung 01.07.2007 Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind <u>eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis:</u> § 30: Ehegattennachzug § 32-34: Kindernachzug</p>
<p>2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.</p> <p><i>wird durch § 132 Abs. 3 SGB III befristet ergänzt (* auf S. 5)</i></p>	<p>mindestens 15 Monate ununterbrochener Aufenthalt in D rechtmäßig, gestattet oder geduldet</p> <p>+</p> <p>§ 25 III: zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 II, III, V oder VII AufenthG</p> <p>§ 25 IV 2: nach Ermessen Verlängerung einer bereits erteilten (befristeten) Aufenthaltsgenehmigung, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde</p> <p>§ 25 V: nach Ermessen bei vollziehbar Ausreisepflichtigen, wenn Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.</p> <p>§ 31: eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten, wenn eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 2 Jahren in D oder Tod während der ehelichen Lebensgemeinschaft in D</p> <p>Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind <u>eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis</u> § 30: Ehegattennachzug § 32-34: Kindernachzug</p>
<p>(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.</p> <p><i>gilt nach § 59 Abs. 2a SGB III nur für eine betrieblich durchgeführte Berufsausbildung (nicht für außerbetriebliche) - und wird durch § 132 SGB III befristet ergänzt * auf S. 5</i></p>	<p>BVerwG, Urteil vom 25.03.2014 - 5 C 13/13 - noch zur alten Dauer von 4 Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Ausländer hält sich auch dann im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG geduldet im Bundesgebiet auf, wenn die Ausländerbehörde es pflichtwidrig unterlassen hat, ihm eine Duldung zu erteilen. 2. Wurden einem Ausländer pflichtwidrig Duldungen nicht erteilt, so kann dieser den Nachweis, sich im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausländerbehörde führen. 3. Wegen der § 8 Abs. 2a BAföG zugrunde liegenden Integrationserwartung verleiht die Bestimmung demjenigen keinen Anspruch, der im Sinne des § 18a Abs. 1 Nr. 7 AufenthG verurteilt worden ist. <p>(= im Bundesgebiet begangene vorsätzliche Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben)</p>
<p>(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn</p>	<p>§ 8 Abs. 3 AFBG sieht abweichend vor: Im Übrigen wird Ausländern Förderung geleistet, wenn sie selbst sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt drei Jahre im Inland</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aufgehalten haben und 2. rechtmäßig erwerbstätig waren. <p>Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Zeit in einem Berufsausbildungsverhältnis in einem nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf oder einem vergleichbaren Berufsausbildungsverhältnis.</p>
<p>1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder</p>	<p>Man muss in der Lage gewesen sein, sich aus dem Ertrag selbst zu unterhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht Ausbildungszeiten (auch nicht Ferienjobs oder Nebenjob) - nicht Krankheitszeiten nach Ende der Entgeltfortzahlung - nicht Arbeitslosigkeit - Kindererziehungszeiten (Praxis wendet trotzdem Tz. 8.3.5 BAföGVwV an) <p>Problem des Nachweises bei selbständiger Erwerbstätigkeit</p>
<p>2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland</p>	

<p>aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.</p>	<p>Tz. 8.3.9 BAföGVwV</p>
<p>(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.</p>	<p>Tz. 8.4.1 BAföGVwV</p>
<p>(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.</p>	<p>Art. 9 ARB 1/80 EWG-Türkei: Kinder von türkischen Arbeitnehmern (dabei gilt der AN-Begriff der VO EWG 1408/71: alle einem System der sozialen Sicherheit für AN Angehörigen (KV/UV/RV > auch Beamte, Rentner, Studierende, gesetzlich versicherte Selbständige, Alg, Krankengeld, Alg II-Empfänger) ** Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG für Arbeitnehmer, die daneben eine Ausbildung absolvieren, in der Zeit vor der BAföG-Änderung zum 01.01.2015 (VG Osnabrück, Urteil vom 10.12.2015 - 4 A 253/14 - juris Rn. 33ff</p>

Prüfung für jeden Bewilligungszeitraum neu erforderlich, zwischenzeitliche Änderungen sind mitzuteilen.

Keinen Anspruch aufgrund des Aufenthaltsstatus haben weiter:

- asylsuchende und geduldete Ausländer (außer § 8 Abs. 2a BAföG, der durch den neuen § 132 SGB III befristet ergänzt wird, siehe * S. 5),
- Ausländer mit einer nur zum Zweck des Studiums, einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit erteilten Aufenthaltserlaubnis (§§ 16-21 AufenthG),
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24, 25 IV 1, 25 IVa AufenthG,
- EU-Bürger und ihre Familienangehörigen, die kein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige, Daueraufhältige oder aufgrund einer in inhaltlichem Zusammenhang mit der Ausbildung stehenden vorherigen Erwerbstätigkeit besitzen,

- § 38a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte).

Im Einzelfall können diese aber einen Anspruch nach § 8 Abs. 3 BAföG haben.

Neben den in § 8 BAföG geregelten Anforderungen müssen auch die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsförderung erfüllt werden. Spezielle Probleme für Ausländer ergeben sich insbesondere durch vorherige Ausbildungen (§ 7 BAföG), die Altersgrenze (§ 10 BAföG) sowie das Erfordernis des Leistungsnachweises für Ausbildungsförderung ab dem 5. Fachsemester (§ 48 BAföG). Nach § 5a BAföG bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, grundsätzlich unberücksichtigt.

** Seit dem 06.08.2016 gilt nach dem Integrationsgesetz der neue § 132 SGB III mit einer befristeten Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern, die nicht für Ausbildungen nach dem BAföG und dem AFBG gilt:*

§ 132 SGB III

Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und

2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und

2. nach den §§ 51, 56 und 122, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75, 122 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für

1 Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, und

2. Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, wenn diese oder dieses vor dem 31. Dezember 2018 beantragt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(5) Findet während der Leistung ein Wechsel des Aufenthaltsstatus statt, ohne dass ein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden. Die Teilnahme an einer Förderung steht der Abschiebung nicht entgegen.

§ 51 SGB III Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

§ 56 SGB III Berufsausbildungsbeihilfe

§ 75 SGB III Ausbildungsbegleitende Hilfen

§ 130 SGB III Assistierte Ausbildung

§ 122 SGB III Ausbildungsgeld für behinderte Menschen

Nach § 60a Abs. 2 Sätze 4-12 AufenthG gelten seit 06.08.2016 neue Regelungen zur Duldung, die **fett** hervorgehoben werden, aber nur qualifizierte Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf betreffen:

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) ¹Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird. ²Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) ¹Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. ²Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. ³Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. **⁴Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.** ⁵In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. ⁶Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. ⁷Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. ⁸In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. ⁹Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. ¹⁰Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt. ¹¹Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. ¹²§ 60a bleibt im Übrigen unberührt.

(2a) ¹Die Abschiebung eines Ausländers wird für eine Woche ausgesetzt, wenn seine Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, Abschiebungshaft nicht angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Rechtsvorschrift, insbesondere des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26), zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. ²Die Aussetzung darf nicht nach Satz 1 verlängert werden. ³Die Einreise des Ausländers ist zuzulassen.

(2b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

(2c) ¹Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. ³Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der

Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

(2d) ¹Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. ²Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. ³Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. ⁴Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) ¹Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. ²Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. ³Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. ⁴Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.

(6) ¹Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

²Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

hierzu gibt es die Arbeitshilfe „Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe“ von Kirsten Eichler (Hg. Der Paritätische Gesamtverband) vom 01.02.2017